



Sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen

Referierende:

*Catherina Welker, Robin Meltzer,
Sina Göksel*



Inhaltsverzeichnis

1. Definition Behinderung und Sexuelle Selbstimmung
2. Kennzahlen
3. Vorurteile bei Behinderung & Sexualität
4. Historische Entwicklung
5. Rechtliche Rahmenbedingung
6. Fördermöglichkeiten der sexuellen Selbstimmung
behinderter Menschen
7. Ethische und moralische Aspekte
8. Projekte und Initiativen

Definition Behinderung

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate dauert.“

- §3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes

Definition Behinderung

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnenbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

- §2 Abs. 1 SGB IX

Definition Behinderung

„Menschen sind im Sinne des Teil 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des §156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

- §2 Abs. 2 SGB IX

Definition Behinderung

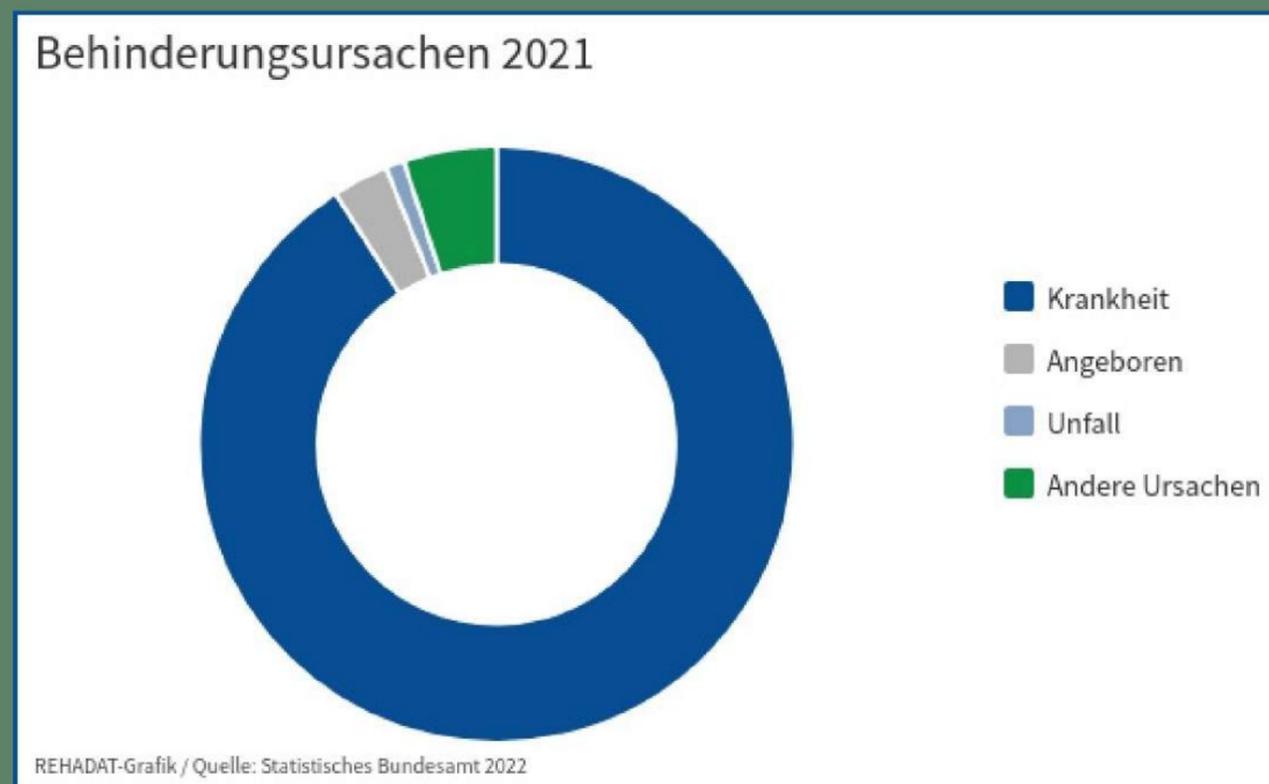
„Es gibt keine allgemeingültige, rechtsverbindliche Definition von Behinderung. Soziale und kulturelle Normen haben einen erheblichen Einfluss darauf, was in einer Gesellschaft als Behinderung gilt. In der internationalen Politik – und damit auch in der Entwicklungszusammenarbeit – setzt sich zunehmend eine „soziale“ Definition von Behinderung durch. Demnach zeichnet sich Behinderung weniger durch individuelle Eigenschaften, wie z.B. körperliche Beeinträchtigungen aus, sondern viel mehr durch Barrieren in der Umwelt und durch negative Einstellungen bei den Mitmenschen. Diese verhindern, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Kurz: Man ist nicht behindert, man wird behindert.“ - BMZ

Definition Sexuelle Selbstbestimmung

- „Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden, bei welchen sexuellen Handlungen er mitmachen will.“ (Bundestag)
- „Dein Körper gehört dir und deshalb hast du auch das Recht, über deine Sexualität frei zu bestimmen. Dein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt dir die Freiheit, über deine sexuelle Orientierung, die Wahl deiner Sexualpartner, die sexuellen Praktiken und die Form der sexuellen Beziehungen selbst zu entscheiden. Zur sexuellen Selbstbestimmung gehört auch das Recht auf Aufklärung und Information – oder auch „Nein“ zu sagen und sich zu wehren, wenn andere Menschen dieses Recht einschränken oder nehmen wollen. Ebenso musst du dieses Recht bei allen anderen Menschen respektieren.“ (Polizei)
- „In Deutschland ist sexuelle Selbstbestimmung ein individuelles Rechtsgut, das jeder Bürgerin und jedem Bürger garantiert, über seine Sexualität frei zu bestimmen. Bedrohungen der und Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung stellen Straftaten dar. Gesetze stecken den staatlichen Handlungsrahmen ab. Eine gesellschaftliche Akzeptanz für selbstbestimmte Lebensformen, die von der gesellschaftlichen Norm abweichen und eine Gleichbehandlung beanspruchen, kann aber nur mittelfristig über gesellschaftliche Sensibilisierungsprozesse erreicht werden.“ (Senatsverwaltung Berlin)

Kennzahlen

- Laut dem Statistischen Bundesamt lebten Ende 2021 rund 7,8 Millionen behinderte Menschen in Deutschland



- 192.525 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (ehemals stationäre Einrichtungen)

DARST. 15

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien am 31.12.

	2020	2021	2022	Entwicklung 2021 – 2022		Ø jährl. Veränd. seit 2020
				absolut	%	
Besondere Wohnformen	194.874	194.787	192.525	-2.262	-1,2%	-0,6%
Außerhalb besonderer Wohnformen	231.001	257.360	266.228	8.868	3,4%	7,4%
Pflegefamilien	3.176	3.175	3.204	29	0,9%	0,4%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	429.051	455.322	461.957	6.635	1,5%	3,8%

“Ihr habt Sex!?”

Vorurteile bei Sex und Behinderung



<https://www.youtube.com/watch?v=nUGgdE8G3eI&t=1s>

Historische Entwicklung

- Frühe Geschichte und Stigmatisierung
- Wandel im 20. Jahrhundert
- Wichtige Entwicklungen und Organisationen
- Aktuelle Entwicklungen
- Herausforderungen und Kontroversen



Rechtliche Rahmenbedingungen

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 23 UN-BRK Abs. 1 - Achtung der Wohnung und der Familie

- Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundgesetz

Nach Grundgesetz Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Förderung der sexuellen Selbstbestimmung

Sexuelle Bildung

- Körper- und Sexualaufklärung -> insbesondere eigene Grenzen kennenlernen
- Sexualisierte Gewalt
Erleben von sexualisierter Gewalt in Kindheit 20–34 %, 2-3 mal so häufig wie Bevölkerungsdurchschnitt
- Aufnahme und Gestaltung von Beziehung und Partnerschaft
- Kinderwunsch und Elternschaft
- Verhütung



Förderung der sexuellen Selbstbestimmung

Sexualassistenz/-begleitung

Definition:

“wenn Menschen für die direkte Umsetzung und Erfüllung ihrer sexuellen Bedürfnisse professionelle Unterstützung durch andere bedürfen.“

Unterscheidung zwischen:

- Passiv = Besorgen von Hilfsmitteln, Aufklärungs- oder Beratungsgespräche
- Aktiv = Externe Person ist handelnd in eine sexuelle Situation miteinbezogen z. B. Erotikmassagen, Unterstützung bei Masturbation (Sexualbegleitung)

Rechtliche Grundlagen

- Sexualbegleiter*innen unterliegen dem Prostituiertenschutzgesetz

Förderung der sexuellen Selbstbestimmung

Rechtliche Grundlage:

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für krank oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Förderung der sexuellen Selbstbestimmung

Rechtliche Grundlage:

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den **erkennbaren Willen einer anderen Person** sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer **Krankheit oder Behinderung** des Opfers beruht.

gekürzt! §177 Abs. 5- 9 fehlen, aufgrund von Platzmangel



Sexualbegleitung ist erlaubt, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Assistenznehmer*in und Assistenzgeber*in besteht und es eine beidseitige Willenserklärung gibt

Sexualassistenz/-begleitung



<https://www.youtube.com/watch?v=8voGjE2ZNSA>

Diskussionsfrage

Welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote sind notwendig, um die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ohne ihre Sicherheit zu gefährden?

Ethische und moralische Perspektiven

- Sexualassistenz und Prostitution – Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und möglicher Ausbeutungsgefahr
- Einwilligungsfähigkeit – Autonomie vs. Schutz, was sind die Kriterien für eine informierte Einwilligung
- Schutz vor Missbrauch – Schutz ohne Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung
- Gesellschaftliche Vorurteile – Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit eines kulturellen Wandels
- Institutionelle Barrieren – Regeln und Strukturen in Pflegeeinrichtungen

Diskussionsfrage

Inwiefern beeinflussen stereotype Vorstellungen und Vorurteile über Behinderungen die sexuelle Selbstbestimmung und die Wahrnehmung von sexuellen Bedürfnissen bei Menschen mit Behinderungen?

Projekte und Initiativen – SHADA

- Seit 1999
- Kostenlose nationale Hotline
- Zwei Treffen pro Jahr in London
- Gesundheits- und Sozialfachkräfteberatung
- Vorträge und Konferenzen

The logo for SHADA (Sexual Health and Disability Alliance) is displayed on a white background. The acronym 'SH&DA' is written in a large, bold, sans-serif font. The 'S' and 'H' are blue, the ampersand is a dark purple, and the 'D' and 'A' are orange. Below the acronym, the full name 'sexual health and disability alliance' is written in a smaller, black, lowercase sans-serif font, with a thin blue horizontal line separating the two parts.

SH&DA
sexual health and
disability alliance

Projekte und Initiativen – Wiebke Hendeß

Beratung über Erotik, Sexualität, Partnerschaft,
Elternschaft

Vorträge, Workshops und Seminare

Erotik-Workshops für Menschen mit
Körperbehinderungen

Fortbildungen für Mitarbeiter*innen der
Behindertenhilfe



Projekte und Initiativen – Enable Me (Die sexuelle Dienstleistung)

- „Heidis Kuschelecke“
- 10% der Freier haben eine Behinderung
- Inhaberin klärt neu anfangende Frauen über Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung auf

Projekte und Initiativen – Sexyibilities

- Sexualberatungsstelle für Menschen mit Behinderung
- Matthias Vernaldi (ASL)
- Drei Professionelle (Psychologie und Sozialarbeit)
- Betroffene beraten Betroffene
- Vermittlung persönlicher Kontakte, Gesprächsgruppen, Themenabende
- Nicht kostenlos

Vielen Dank für's Zuhören
Noch Fragen?